

Der Staat erhöht den Einsatz

Die Regierung der Republik Serbien hat am 25. Juni 2010 eine weitere Novelle in die Parlamentsprozedur eingebracht. Der Gesetzesvorschlag über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Glücksspiele bringt Änderungen, die verschiedenste Reaktionen hervorrufen können. Der Gesetzgeber hat sich nämlich bemüht, die Veranstalter von Glücksspielen unmittelbar und ohne Umschweife daran zu erinnern, dass sie – mehr denn je – bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beachten müssen, dass sie eine Tätigkeit von allgemeinem Interesse ausüben und die Einnahmen aus Glücksspielen als öffentliche Einnahmen zu betrachten sind. Interessant ist, dass dieser Vorschlag der Bemühung beiträgt, die dem Fiskus zufließenden Mittel zu erhöhen, aber auch, dass die Mechanismen zur Sicherstellung der Gleich- und Regelmäßigkeit dieser Zuflüsse verbessert werden sollen. Dieses Vorgehen war für manche frühere Lösungen nicht charakteristisch und ohne Zweifel waren die Erfahrungen der Länder mit höher entwickelter Glücksspieltätigkeit hierfür von Nutzen.

Der Gesetzesvorschlag bringt vor allem einige neue und sehr interessante allgemeine Verbote. Minderjährige dürfen nicht an besonderen Glücksspielen, die von Spiel- und Wettbüros veranstaltet werden, teilnehmen und dürfen selbst das Gebäude, in dem das Glücksspiel organisiert wird, nicht betreten. Der Umtausch eines Warengewinns in den Geldgegenwert ist nicht gestattet und es wird die Organisation besonderer Glücksspiele (Automatenspiele und Wetten), wenn sie länger als 18 Stunden täglich dauern, verboten. Ebenfalls ist das Anbringen des Schriftzugs *Casino* an Gebäuden verboten, in denen besondere Glücksspiele (Automatenspiele) veranstaltet werden. Insbesondere muss dem Verbot Achtung geschenkt werden, durch das der Staatslotterie Serbiens (Državna lutrija Srbije - DLS) das ausschließliche Recht auf Benutzung der Wörter *Lotterie*, *Lotto*, *Bingo* und Bezeichnungen anderer Arten von klassischen Glücksspielen überlassen wird.

Da die Strafen verzehnfacht wurden, können diese Verbote als sinnvoll bezeichnet werden, wenn sie auch zur praktischen Anwendung gelangen. Gleichwohl muss betont werden, dass die Einzahlungen durch Minderjährige in den Wettbüros in der Vergangenheit in höherem Maße toleriert denn verhindert wurden, sowie dass das Zutrittsverbot nicht notwendig dazu führt, dass dieses Vorgehen ein Ende hat. Interessant ist, daran zu erinnern, dass die Eigentümer von Wettbüros (wahrscheinlich infolge der Unkenntnis der Gesetzesregelung) in ihren Objekten den Minderjährigen

schriftlich (durch Aushang) den Zutritt, nicht aber das Spielen/Wetten an sich, verboten hatten. Andererseits gestattet die nun erfolgte zeitliche Beschränkung den Veranstaltern, die Spiel- oder Wettbüros bis vier Uhr nach Mitternacht offen zu halten, und ab zehn Uhr morgens ihre Leistungen wieder anzubieten, so dass damit keine der Zielgruppen entsprechend geschützt wird.

Ebenfalls ist auch das Verbot interessant, dass sich auf das Anbringen des Schriftzugs *Casino* an Gebäuden, in denen Automaten Spiele angeboten werden, bezieht, da unklar bleibt, wie zu Objekten differenziert werden soll, in denen an Spieltischen gespielt wird; ferner stellt sich die Frage, wie dieses Verbot mit der Verpflichtung zum Anbringen der Firmentafel – wenn der Veranstalter eben ein *Casino* ist bzw dessen Firma diesen Zusatz enthält – korreliert.

Im Unterschied zum bereits bestehenden Verbot der Benutzung der Wörter *Lotterie*, *Lotto*, *Bingo* und anderer Bezeichnungen klassischer Glücksspiele im Gesellschaftsnamen (außer für die DLS), wird durch diesen Gesetzesvorschlag die Anbringung des Schriftzugs *Casino* am Gebäude verboten, nicht aber dessen Verwendung im Gesellschaftsnamen (Firma).

Interessant ist auch die Neuerung, dass der Gesetzesvorschlag die Spiele auf „grundlegende“ und „sonstige klassische“ Glücksspiele teilt, die, wie bekannt, ausschließlich von der Staatslotterie Serbiens veranstaltet werden, durch Engagement von Betreibern (die nun in Namen und für Rechnung der Staatslotterie Serbiens arbeiten würden) und die früher nicht bestehende Möglichkeit der Zusammenarbeit mit „ausländischen Organisationen“ vorsieht. Der Durchschnittsleser des Gesetzesvorschlags gelangt, falls er die Unklarheit des Gesetzesbegriffs der „ausländischen Organisation“ umgeht, dann zu der Frage bezüglich des Entgelts für die Veranstaltung klassischer Glücksspiele und den vorgesehenen Gewinn für jene, die auch tatsächlich Glück haben. Das mit dem Gesetz festgelegte Entgelt bleibt unverändert und beträgt 60% vom Gesamtwert der gesamten Einzahlungen, abzüglich des Gewinnfonds, während diese Gewinne bei den grundlegenden klassischen Glücksspielen mindestens 50% vom Gesamtwert der herausgegebenen Lose betragen. Andererseits betragen die Gewinne bei sonstigen klassischen Glücksspielen (SMS Lotterie, Telefonlotterie u.ä.) mindestens 10% vom Gesamtwert der erhaltenen Einzahlungen für die Teilnahme am Spiel. Das Überlassen der Möglichkeit, den Gewinn bei sonstigen klassischen Glücksspielen nur als den zehnten Teil der Gesamteinzahlung festzulegen, ist zumindest strittig. Dasselbe gilt auch für die umstrittene Neuerung, nach der nun lediglich die Ziehung und nicht mehr auch die Festlegung der Gewinne bei klassischen Glücksspielen öffentlich ist.

Was die Wettbüros und Spielbanken angeht, die vom Gesetz gemeinsam als Spielhallen definiert werden, in denen besondere Glücksspiele veranstaltet werden, muss gesagt werden, dass hier die Änderungen am offensichtlichsten sind. Denn, obwohl die Verpflichtung der juristischen Personen, die besondere Glücksspiele veranstalten, aufgehoben wird, für die Ausübung der Tätigkeit Glücksspiele und Wetten registriert sein zu müssen, kann die Genehmigung zur Veranstaltung besonderer Glücksspiele nur dann erlangt werden, wenn diese juristischen Personen oder ihre Mehrheitsgesellschafter Beteiligungen an mindestens einer Spielbank oder einem Wettbüro besitzen und mindestens fünf Jahre Glücksspiele veranstalten. Die Bedingungen wurden daher sowohl *de facto* als auch *de jure* verschärft.

Eine der bedeutenderen Schutzbestimmungen dieses Gesetzes ist im neu verfassten Artikel 38a beinhaltet. Diese Bestimmung verweist klar darauf, dass der Eintritt neuer Teilnehmer auf den Markt kontrolliert werden wird und eine Kontrolle der Herkunft des neuen, auf den Glücksspielmarkt fließenden Kapitals durch Ankauf von Anteilen bzw. Aktien bzw. durch Erhöhung des Eigenanteils oder der Aktienanzahl in der Kapitalstruktur der Veranstalter von Glücksspielen in Spielhallen durchgeführt werden wird. Diese Bestimmung spiegelt das Erfordernis der Harmonisierung mit der EU-Gesetzgebung wider.

Was die Maßnahmen der Kontrolle und der Aufsicht angeht, muss erwähnt werden, dass die Verpflichtung zur Zustellung von monatlichen Entgeltabrechnungen für die Veranstaltung von Glücksspielen auch an die Verwaltung für Glücksspiele festgelegt wird und nicht nur an die Steuerbehörde, wie bisher. Hiermit wird die Aufsicht ausgeübt, der ordnungsgemäße Zufluss der Mittel an den Fiskus kontrolliert, aber auch der Fall festgestellt, wann der Veranstalter die Bedingungen für Veranstaltung von besonderen Glücksspielen in Spielhallen nicht mehr erfüllt.

Der Gesetzesvorschlag erhöht auch den Betrag des jährlichen Entgelts für Spielhallen, die Spielautomaten haben. Demnach wird das Entgelt anstatt der bisherigen 180 Euro jährlich pro Spielautomat jetzt auf den Betrag von 25 Euro monatlich pro Spielautomat zwecks Zahlung der erhaltenen Genehmigung für Veranstaltung von besonderen Glücksspielen auf Automaten festgelegt. Damit wird ein regelmäßiger Monatszufluss der Mittel aus Glücksspielen ermöglicht und die Einkünfte hieraus werden von 180 auf 300 Euro auf Jahresniveau erhöht. Wenn es sich um Spielautomaten handelt, wird auch der niedrigste Auszahlungsbetrag an die Spieler von 60% auf 70% vom Wert der Einzahlung geändert; auf diese Weise erfolgt die Anpassung an die EU-Vorschriften.

Durch die Bestimmungen des Gesetzes wird der Zusammenschluß der Spielbanken und Wettbüros angeregt und zwar durch Festlegung des Hinterlegungsbetrags für 300 Einzahlungsplätze oder 2.000 Spielautomaten. Der Gesetzgeber begründet diese Idee

mit dem Ermöglichen einer wirksameren Kontrolle der Veranstalter und als Beitrag zur Erhöhung der Mittel im Staatshaushalt, was eine vernünftige Lösung sein kann, falls der Zusammenschluß großer Spielbanken nicht ein Problem für sich wird.

Einen Fortschritt stellen die Bestimmungen des Gesetzesvorschlags dar, die die Errichtung neuer Spielbanken anstatt Rekonstruktion der alten anregen, womit wirklich die touristische Anziehung unserer Objekte zwecks Spielen und Wetten erhöht wird. Diese Objekte werden in nicht geringem Maße von Gästen mit ausländischem Kapital gut besucht, die mit dem Vorhaben kommen, dieses in Serbien auszugeben. Sehr zweckmäßig ist auch die neue Bestimmung, die die Regierung verpflichtet, bei dem öffentlichen Aufruf zwecks Erteilung der Genehmigung für die Spielhalle, das Gebiet anzuführen, und zwar entsprechend dem Gesetz, mit dem eine gleichmäßige regionale Entwicklung der Republik geregelt wird. Grund für eine solche Ergänzung des Gesetzes ist gerade das Ermöglichen der Errichtung von Spielhallen in weniger entwickelten Regionen, was zur Eröffnung neuer Arbeitsplätze und zur Entwicklung der begleitenden Dienstleistungstätigkeiten führen wird.

Es muss hervorgehoben werden, dass auch die Strafen für juristische Personen (einschließlich der Staatslotterie Serbiens) und deren verantwortliche Person auf die Weise erhöht wurden, dass sich die Mindeststrafe sogar um das Zehnfache erhöht hat.

Zum Schluß muss noch erwähnt werden, daß vorgeschrieben wird, dass die Wettbüros und Spielbanken mindesten 200 Meter, anstatt der früheren 150 Meter, von einer Bildungsanstalt entfernt sein müssen, womit dem Problem der Teilnahme von minderjährigen Personen bei besonderen Glücksspielen - Wetten und Spielen auf Automaten vorgebeugt werden soll. Jedoch stellt sich die Frage, ob die zusätzlichen 50 Meter einem Minderjährigen, der „die Wettliste holen will“ oder ein „Ticket einzahlen will“ überhaupt eine größere Entfernung darstellen und größere Mühe machen wird. Es scheint, dass hier, wie auch beim Verbot des Zutritts zur Spielhalle, die Autoren des Gesetzesvorschlags mit Absicht gerade dort schärferen Methoden ausgewichen sind, wo diese hätten angewandt werden müssen.

Was die Gewinnspiele mit Waren und Leistungen angeht, die die dritte Gruppe der Glücksspiele darstellen, hat der Gesetzgeber hier die Anzahl solcher Spiele, die eine juristische Person oder ein Unternehmer im Laufe eines Jahres veranstalten kann von vier auf zwei reduziert, unter der Verpflichtung, dass die Dauer eines solchen Gewinnspiels auf einen Zeitraum von 60 Tagen beschränkt wird. Der angebliche Grund dafür ist, dass die große Anzahl von Gewinnspielen mit Waren und Leistungen im Laufe des Jahres und deren Bewerbung in den Medien die Tätigkeit der Staatslotterie Serbiens

erschwert. Jedoch, nachdem man eingesehen hat, dass der Staatskasse deshalb doppelt Einnahmen aus den Gewinnfonds entgehen werden, hat der Gesetzgeber schleunigst die Höhe des Prozentsatzes der Vergütung für Veranstaltung von Gewinnspielen von 20% auf 25% vom Gesamtwert des Gewinnfonds erhöht und dadurch die Verminderung der Einnahmen von Gewinnspielen mit Waren und Leistungen hinsichtlich der Verminderung deren Anzahl gedämpft.

Insgesamt kann gesagt werden, dass der Gesetzesvorschlag im Ganzen gesehen das allgemeine Interesse favorisiert, nicht nur durch einschneidendere Regelungen, die sich auf Veranstalter von Glücksspielen und Gewinnspielen mit Waren und Leistungen beziehen, sondern auch durch eine zusätzliche Stärkung der Position der Staatslotterie Serbiens, wenn es sich um klassische Glücksspiele handelt. Immerhin bringt der Gesetzgeber gewisse Neuigkeiten und schwächt den in der Öffentlichkeit entstandenen Eindruck, daß der Vorschlag vielleicht zu sehr zu Gunsten eines Marktteilnehmers geschrieben wurde.

Daher sollte nicht vergessen werden, daß auch Lösungen vorgesehen sind, die von der erforderlichen Scharfsinnigkeit des Gesetzgebers zeugen und entsprechend wichtige Elemente der Förderung serbischer Wirtschaft betonen und eine positive Bewertung verdienen.

Stefan Dobrić